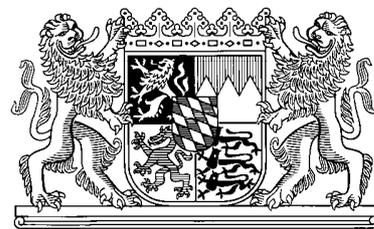


Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 2

Freitag, 5. Februar 2021

61. Jahrgang

Nachruf S. 5

Kommunalverwaltung

Bezirksverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2020 S. 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbandes

- für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut S. 7

Immissionsschutzrecht

Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage und Klärschlamm-trocknungsanlage durch die Zirngibl Verwertungs GmbH & Co. KG auf dem Flurstück 392/1 der Gemarkung Oberellenbach, Breitenhart 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg; Bekanntmachung vom 20. Januar 2021, Az. RNB-55.1U-8711.200-23-6-226 S. 6

- Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen S. 8

Staatsrecht

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter;

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 10. Januar 2021, Nr. 11-1362-1-3 S. 9

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Elisabeth Freitag

Regierungsdirektorin

Die Verstorbene war seit 2001 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt als Sachgebietsleiterin des Sachgebietes 43 „Schulpersonal“, tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Elisabeth Freitag stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 13. Januar 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung des Bezirks Niederbayern vom
21. Dezember 2020

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayeri-

sche Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2020 im BayMBl. 2020 Nr. 763 vom 16.12.2020 hingewiesen.

Landshut, 21. Dezember 2020
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Immissionsschutzrecht

Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage und Klärschlamm-trocknungsanlage durch die Zirngibl Verwertungs GmbH & Co. KG auf dem Flurstück 392/1 der Gemarkung Oberellen- bach, Breitenhart 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Bekanntmachung vom 20. Januar 2021,
Az. RNB-55.1U-8711.200-23-6-226

Die Regierung von Niederbayern hat der Firma Zirngibl Verwertungs GmbH & Co.KG, Breitenhart 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg mit Bescheid vom 19. Januar 2021 folgende Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage und einer Klärschlamm-trocknungsanlage erteilt:

Der Firma Zirngibl Verwertungs GmbH & Co.KG, Breitenhart 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammmonoverbrennungsanlage mit Stromerzeugung über eine Dampfturbine und einer Klärschlamm-trocknungsanlage auf dem Flurstück 392/1 der Gemarkung Oberellenbach, Gemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg erteilt.

Die Anlage setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Klärschlamm-trocknungsanlage mit

- zwei Rührwerkstrockner in Containerbauweise (Trocknungsluft Volumenstrom ca. 65.000 Nm³/h_{feucht}, Trocknungseffizienz ca. 1.050 Wh/kg Wasser pro Container)
- Abgasreinigung, bestehend aus Gewebefilter, jeweils im Trocknungscontainer integriert, chemischer Wäscher mit Schwefelsäuredosierung pH-Wert 2 - 4 für die Abgase beider Trocknungscontainer und Biofilter
- Abgasleitung (Kaminhöhe 27,2 m, Durchmesser 1,13 m, Volumenstrom ca. 65.000 Nm³/h_{feucht}, Temperatur 30 °C)
- 2 Klärschlamm-bunker für vorentwässerten Klärschlamm, 20 – 28 % TS, je V = 210 m³
- Abrollcontainer für getrockneten Schlamm, 90 % TS, V = 30 m³.

Klärschlamm-verbrennungsanlage mit

- Stationärer Wirbelschichtfeuerung (Feuerungswärmeleistung 3,7 MW), Stützbrenner (Heizöl EL, ca. 2,9 MWth), Mindesttemperatur 850 °C, Verweilzeit ≥ 2 Sekunden
- Rauchgasreinigung (SNCR, Ammoniakwasser 19 %-ig), zwei parallel betriebene Heißgas-Zyklonabscheider, konditionierte Trockensorption mit Natriumhydrogenkarbonat und Aktivkohle oder Herdofenkoks, Gewebefilter (Temperatur 160 - 175 °C)
- Rauchgasableitung (Kamin Höhe 27,5 m, Durchmesser 0,5 m, Volumenstrom ca. 8.500 m³/h, Temperatur 180 °C)

- Aschelagerung (Silo 1 für Zyklonasche, V = 90 m³, Silo 2 für Kessel- und Filterasche, V = 50 m³, Mulden-/Absetz-container in Halle für Bettasche, V = 10 m³)
- Dampfkessel (Dampfleistung 4,25 bis 5,8 t/h, Satttdampf 234 °C, 29 bar, Gegendruck Dampfturbine, Leistung ca. 310 kW_{el}, Wärmeauskopplung zur Klärschlamm-trocknung (ca. 2.400 kW).

Notstromaggregat 95,5 kW_{el}

Betriebszeit:

Die Betriebszeit beträgt von Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Einsatzstoffe und Anlagenkapazität:

• Input Trocknungsanlage

AVV 19 08 05 „Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“, aerob oder anaerob stabilisiert, maximaler Durchsatz 18.200 t/a, mechanisch entwässert, ca. 20 bis 28 % Trockensubstanzgehalt (TS)

• Input Verbrennungsanlage

AVV 19 08 05 „Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“, aerob oder anaerob stabilisiert, Mischung aus mechanisch entwässertem und getrocknetem Klärschlamm, maximaler Durchsatz kleiner 3 t/h (max. 26.170 t/a) ca. 40 – 50 % TS, Heizwert ca. 4,5 MJ/kg

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von 2 Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage und nicht innerhalb von 3 Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Hinweis: Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen wie z.B. eine Baugenehmigung. Nicht eingeschlossen sind die in § 13 BImSchG genannten Ausnahmen. Die nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse werden deshalb separat erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten**

(Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden und kann in seiner Gesamtheit einschließlich der Begründung, der Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen, der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen, der Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behandlung der Einwendungen vom 6. bis zum 19.02.2021 unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>
Zusätzlich wird der gesamte Bescheid auch im zentralen Internet-UVP-Portal nach § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben: <https://www.uvp-verbund.de/> und ist über das Suchwort „Klärschlammverbrennungsanlage Breitenhart“ zu finden.

Außerdem liegt eine Ausfertigung des gesamten Bescheids vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsichtnahme aus, und zwar vom

8. Februar bis 19. Februar 2021

- beim Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Rathaus, Steinrainer Straße 8, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Zimmer Nr. 21, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08772 807 33) von Montag bis Freitag, 08:00 - 12:00 Uhr, und zusätzlich Donnerstag, 13:00 - 18:30 Uhr,

- bei der Gemeinde Laberweinting, Rathaus, Landshuter Straße 32, 84082 Laberweinting, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08772 9619-0) von Montag bis Freitag, 08:00 bis 12:00 Uhr, und zusätzlich Donnerstag, 14:00 bis 17:00 Uhr,
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08771 3046)
 - im Rathaus Bayerbach, Marktstraße 4, 84092 Bayerbach b. Ergoldsbach, im Vorzimmer des Bürgermeisters, Montag, Dienstag u. Mittwoch, 07:30 Uhr bis 09:00 Uhr, und zusätzlich Donnerstag, 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 - im Rathaus Ergoldsbach, Hauptstraße 29, 84061 Ergoldsbach, 2. Stock, Zimmer 29, von Montag bis Freitag, 08:00 - 12:00 Uhr, und zusätzlich Donnerstag, 14:00 bis 18:00 Uhr,
- in der Regierung von Niederbayern nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0871/808-1824) an der Pforte, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 11:45 Uhr.

Aus Gründen des Infektionsschutzes (Corona-Krise), um eine Anhäufung von Besuchern zu vermeiden bzw. weil die Rathäuser teilweise geschlossen sind, ist es notwendig, die Einsichtnahme des Bescheids vorab mit der Regierung von Niederbayern bzw. mit den Gemeinden Laberweinting, Mallersdorf-Pfaffenberg oder der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach telefonisch abzustimmen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (19. Februar 2021) gilt der Bescheid vom 19. Januar 2021 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landshut, 20. Januar 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	4.734.916,00 €
in den Ausgaben auf	4.734.916,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	10.712.000,00 €
in den Ausgaben auf	10.712.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 10.300.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 4.700.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2021 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage:	739.652,00 €
ILS-Umlage:	1.110.815,00 €
insgesamt	1.850.467,00 €

(2) ¹Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je Einwohner 1,63 €.

²Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2019. ³Die Umlage beträgt daher insgesamt 739.652,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Einwohner:

Stadt Landshut	73.411	119.852,01 €
Landkreis Dingolfing-Landau	96.683	157.846,26 €
Landkreis Kelheim	123.058	200.906,52 €
Landkreis Landshut	159.895	261.047,21 €

(3) ¹Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. ²Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehreinsatzzahlen des Vorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. ³Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

⁴Die ILS-Umlage beträgt insgesamt 1.110.815,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	164.983,47 €
Landkreis Dingolfing-Landau	236.326,90 €
Landkreis Kelheim	337.669,27 €
Landkreis Landshut	371.835,36 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

(1) Die erforderlichen Genehmigungen zu § 2 und 3 der Satzung wurden mit RS vom 4. Januar 2021, Az. 12-1444.3-1-5, erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 11. Januar 2021
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge	521.750 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-544.400 €
Überschuss	-22.650 €
2. und im Vermögensplan mit	
Gesamtbetrag der Einnahmen	32.500 €
Gesamtbetrag der Ausgaben	32.500 €
und einem Saldo von	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	80.000 €
Stadt Passau	20.000 €
Stadt Vilshofen	20.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 11. Januar 2021
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Staatsrecht

11-1362-1-3

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter

Bekanntmachung
der Regierung von Niederbayern
vom 10. Januar 2021, Nr. 11-1362-1-3

Die Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 25. August 2020, Nr. 11-1362-1-3, wird wie folgt geändert:

Wahlkreis	Neue Kreiswahlleiterin	Neue E-Mail
228 Landshut	Oberrechtsrätin Dr. Kristina Neumaier	kristina.neumaier@landshut.de

Landshut, 10. Januar 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident